

Information zum CO₂-Kostenaufteilungsgesetz (CO₂KostAufG)

Seit 2021 werden für das Heizen mit Öl und Erdgas zusätzlich CO₂-Kosten erhoben. Bislang konnten Vermieter:innen die CO₂-Kosten vollständig auf ihre Mieter:innen umlegen. Mit Inkrafttreten des Kohlendioxidkostenaufteilungsgesetzes (kurz CO₂KostAufG) am 01. Januar 2023 werden nun auch die Vermieter:innen stärker an den Kosten beteiligt, die für Kohlendioxid anfallen.

Politisches Ziel ist es, für die Vermieter:innen Anreize zu schaffen, ihr Gebäude energetisch zu sanieren und/oder mit klimafreundlichen Heizsystemen auszustatten und für eine gute Dämmung zu sorgen. Gleichzeitig bleibt es in der Eigenverantwortung der Mieter:innen möglichst sparsam und effizient zu heizen.

Im Bereich der Wohngebäude stellt die Basis für die Aufteilung der Kosten ein Stufenmodell dar. Je energieeffizienter ein Gebäude ist, desto weniger Kosten muss der Vermieter tragen. Je schlechter der energetische Zustand des Gebäudes, desto höher ist der Kostenanteil für den Vermieter (Anlage zu den §§ 5 bis 7 CO₂KostAufG).

Bei Gebäuden, die nicht zu Wohngebäuden zählen, wird der CO₂-Preis zur Hälfte zwischen dem Vermieter und dem Mieter aufgeteilt (§ 8 CO₂KostAufG).

Um Ihnen die Aufteilung der Kosten zu erleichtern, hat die Bundesregierung eine elektronische Anwendung zur Berechnung und Aufteilung der Kohlendioxidkosten für Vermieter:innen und Mieter:innen bereitgestellt, die sich selbst mit Wärme und Warmwasser versorgen. Den Rechner finden Sie auf der [Seite des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz](#).

Nicht in den Anwendungsbereich der CO₂KostAufG fallen Kunden und Kundinnen, die nach dem 01. Januar 2023 einen Wärmeanschluss erhalten haben. In diesen Fällen ist keine Aufteilung der CO₂-Kosten notwendig.

Als Ihr Fernwärmelieferant sind wir verpflichtet Ihnen als Kunde oder Kundin bestimmte Informationen mitzuteilen, auf deren Grundlage die CO₂-Kostenaufteilung vorgenommen werden kann.

Wir arbeiten derzeit an der Umsetzung des Gesetzes und werden Ihnen die nötigen Informationen, sobald sie uns vorliegen, umgehend zur Verfügung stellen. Wir möchten Sie bitten bis dahin von individuellen Anfragen beim Kundenservice abzusehen.